

*Beitragsordnung der „Gesellschaft für Rehabilitations-
wissenschaften e.V.“ (GfR)*

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für alle Mitglieder der „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V.“ besteht Beitragspflicht.

(2) Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Verein eintreten oder ihre Mitgliedschaft beenden, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Alle Mitglieder der „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften e.V.“ zahlen einen Jahresbeitrag.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personenvereinigungen 1.000,-- DM pro Jahr.
Einzelmitglieder zahlen 20 % dieses Betrages (200,-- DM).

(3) Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrages jährlich neu festsetzen.

§ 3

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden jeweils zum 31. Januar eines jeden Jahres in voller Höhe fällig.

(2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können Sie nach § 3 Abs. 3 c), Abs. 4 b) der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Die Beitragsordnung tritt am 26.01.1996 in Kraft.